

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COSMO CONSULT SI GmbH Österreich (Ausgabe 08/2019)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den Verkauf und die Lieferungen von Hardware und Software sowie für Dienst und Beratungsleistungen, welche COSMO CONSULT SI GmbH (nachfolgend „COSMO CONSULT“) gegenüber einem Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“) erbringt (nachfolgend die „Aufträge“ oder die „Verträge“).

1.2. Gegenstand eines Auftrages oder Vertrages können insbesondere sein:

- Verkauf und Lieferung von Hardware und Zubehör
- Erstellung und Lieferung von Individualsoftware
- Lieferung von Standardsoftware
- Wartung von Hard- und Software
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Software
- Miete von Software
- Dienstleistungen bei der Inbetriebnahme von Hard- und Software Beratungsdienstleistungen
- Dienstleistungen im Zuge des Betriebs von Rechenzentren

1.3 Lieferungen und Leistungen von COSMO CONSULT erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie gelten auch für zukünftige Verträge zwischen COSMO CONSULT und dem Vertragspartner und für alle weiteren Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zu erbringen sind, ohne dass COSMO CONSULT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.4 Der Vertragspartner kann die AGB im Internet unter <http://at.cosmoconsult.com/> einsehen, ausdrucken und downloaden. Auf Wunsch werden ihm diese von COSMO CONSULT zugesandt.

1.5 Diese AGB gelten nicht für Geschäftsbeziehungen von COSMO CONSULT mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

1.6 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch bei Kenntnis durch COSMO CONSULT nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von COSMO CONSULT ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Durch Bestellung bei COSMO CONSULT oder Annahme eines Angebotes von COSMO CONSULT oder durch einen sonstigen Vertragsabschluss mit COSMO CONSULT verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere deren Abwehrklauseln.

1.7 Weicht der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag von diesen AGB ab, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

1.8 COSMO CONSULT ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung tritt mit Verständigung des Vertragspartners in Kraft und gilt sodann für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte.

1.9 COSMO CONSULT weist den Vertragspartner darauf hin, dass Angestellte von COSMO CONSULT nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages oder dieser AGB hinausgehen.

1.10 Die Leistungserbringung durch COSMO CONSULT erfolgt nach Wahl durch COSMO CONSULT grundsätzlich entweder am Sitz von COSMO CONSULT oder am Standort des betroffenen IT-Systems.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge von COSMO CONSULT sind bis zum Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Mit einer Bestellung bei COSMO CONSULT erklärt der Vertragspartner verbindlich sein Vertragsangebot.

2.3 Ein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und COSMO CONSULT kommt zustande, wenn COSMO CONSULT nach Zugang von Bestellung, Auftrag oder Angebot des Vertragspartners eine schriftliche Bestätigung oder eine Lieferung an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.

3. VERTRAGSGEGENSTAND / LEISTUNGSUMFANG

3.1 Allgemeines

3.1.1 Vertragsgegenstand ist das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft und/oder die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung und/oder die Bereitstellung des jeweiligen Services (Dienstes) durch COSMO CONSULT und der dort vorgenommenen Leistungsbeschreibung. Die Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses erfolgt anhand des qualitativen und quantitativen Leistungsbedarfs des Vertragspartners, dessen Art und Umfang von COSMO CONSULT anhand der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen,

Hilfsmittel und Testdaten ermittelt wird. Machen neue Anforderungen des Vertragspartners eine Änderung des Leistungsumfanges bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird COSMO CONSULT auf Wunsch des Vertragspartner ein neues Angebot unterbreiten.

3.1.2 Die Art und der Umfang der von COSMO CONSULT zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.

3.1.3 Die Auswahl des Mitarbeiters, der eine Dienstleistung erbringt, erfolgt durch COSMO CONSULT. COSMO CONSULT ist berechtigt, eingesetzte Mitarbeiter jederzeit durch andere Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zu ersetzen. COSMO CONSULT ist weiters berechtigt, die Leistungen auch durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.

3.1.4 COSMO CONSULT behält sich vor, die mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbarten Leistungen zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen, soweit eine solche Änderung oder Verbesserung handelsüblich, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig oder unter Berücksichtigung der Interessen von COSMO CONSULT für den Vertragspartner zumutbar ist.

3.1.5 Erbringt COSMO CONSULT kostenlose Dienste und Leistungen, so können diese von COSMO CONSULT ohne Vorankündigung jederzeit eingestellt werden.

3.1.6 Sofern COSMO CONSULT im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen erwirbt, räumt COSMO CONSULT dem Vertragspartner eine einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein, die Arbeitsergebnisse nach vollständiger Bezahlung in seinem Betrieb zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei COSMO CONSULT. Der Vertragspartner ist insbesondere nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse durch Dritte nutzen zu lassen, Unterlizenzen zu erteilen oder die Arbeitsergebnisse zu verändern oder weiterzuentwickeln. Durch die Mitwirkung des Vertragspartners an der Leistungserbringung werden keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

3.1.7 Leistungen von COSMO CONSULT, die der Vertragspartner über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch nimmt, werden nach tatsächlichem Personal- Sachaufwand durch COSMO CONSULT verrechnet.

3.2 Besondere Bestimmungen zu fremder Software (Standardsoftware)

3.2.1 Bezieht der Vertragspartner von COSMO CONSULT lizenzierte Software Dritter ist er bei Nutzung dieser Software verpflichtet, die ihm von COSMO CONSULT übermittelten Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) einzuhalten. Mit der Bestellung von lizenzierter Software Dritter bestätigt der Vertragspartner die Kenntnis des Leistungsumfanges und der Lizenzbestimmungen dieser Software.

3.2.2 Die Lieferung von Standardsoftware erfolgt zu den im Einzelfall festgelegten Bedingungen. Im Zweifel wird dem Vertragspartner lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an Standardsoftware, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an COSMO CONSULT zurück.

3.2.3 Hinsichtlich von COSMO CONSULT bei Dritten zugekaufter und an den Vertragspartner weiterlizenzierter Software vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung, insbesondere für Softwarefehler. COSMO CONSULT hat jedoch ihr gegenüber ihrem Lieferanten zustehende Ansprüche an den Vertragspartner abzutreten.

3.2.4 Bezieht der Vertragspartner Software, die als "Publicdomain", "Freeware" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die nicht von COSMO CONSULT erstellt wurde, wird von COSMO CONSULT keinerlei Gewähr und Haftung übernommen. Der Vertragspartner hat die, für solche Software vom jeweiligen Rechteinhaber angegebenen Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) zu beachten.

3.2.5 Mit der Bereitstellung von Software zur Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung durch COSMO CONSULT bestätigt der Vertragspartner, dass er zur Durchführung der Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung berechtigt ist.

3.2.6 Der Vertragspartner hat COSMO CONSULT vor Ansprüchen wegen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

3.3 Besondere Bestimmungen zu von COSMO CONSULT erstellter Software (Individualsoftware)

3.3.1 Bei individuell von COSMO CONSULT erstellter Software ist der Leistungsumfang im Vertrag durch eine Leistungsbeschreibung bestimmt. Die Leistungsbeschreibung ist vom Vertragspartner auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. COSMO CONSULT ist berechtigt

später auftretende von der Leistungsbeschreibung abweichende Änderungenwünsche des Vertragspartners gesondert zu verrechnen und einen neuen angemessenen Leistungszeitraum festzulegen. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei COSMO CONSULT. Im Zweifel wird dem Vertragspartner lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an der Software, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an COSMO CONSULT zurück.

3.3.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass geringfügige Mängel der Software aus der Natur des Vertragsgegenstandes nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. Sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden ist, übernimmt COSMO CONSULT keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass (i) die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht; oder (ii) die gelieferte Software mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet; oder (iii) die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen; oder (iv) alle Softwarefehler behoben werden können.

3.3.3 Ausgenommen von Gewährleistung und Haftung der COSMO CONSULT sind insbesondere Mängel, die durch unsachgemäße Installation seitens des Vertragspartners oder Dritter, durch unzulässige Betriebsbedingungen sowie atmosphärische oder statische Entladung, durch natürlichen Verschleiß, durch unsachgemäße Bedienung, durch geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, durch Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, durch nicht zulässige Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner oder Dritte sowie durch den Transport der Ware zurückzuführen sind.

3.3.4 Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

3.3.5 Wird von COSMO CONSULT gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Vertragspartner nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zu Grunde liegt, zurückzutreten.

3.3.6 Individualsoftware bedürfen für das jeweilige betroffenen Programmpaket einer Programmübernahme. Die Übernahme gilt als erfolgt und die Leistung von COSMO CONSULT vorbehaltlos als erfüllt angenommen, wenn der Vertragspartner die Software im Echtbe-

trieb einsetzt, spätestens aber, wenn vom Vertragspartner oder einem Vertreter des Vertragspartners nicht längstens am 14. Werktag nach dem von COSMO CONSULT bekannt gegebenen Übergabetermin durchgeführt wird. Nur wenn die Software Mängel oder gegenüber der Leistungsbeschreibung Unvollständigkeiten aufweist, die den Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder gar unmöglich machen, kann der Vertragspartner die Übernahme verweigern. Verweigert der Vertragspartner die Übernahme und stellt sich heraus, dass zum Zeitpunkt der vorgesehenen Übernahme keine Mängel vorliegen, die den Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder gar unmöglich machen, so befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug und die Übernahme gilt als vollzogen.

3.3.7 Bei Übernahme ist eine Niederschrift zu verfassen. In diese Niederschrift sind jedenfalls aufzunehmen: Die anwesenden Teilnehmer, die Erklärung des Vertragspartners, die Leistung zu übernehmen, die vom Vertragspartner beanstandeten Mängel und Unvollständigkeiten und die Feststellung, ob die vereinbarte Leistungsfrist überschritten oder eingehalten wurde. Gibt es zwischen den Vertragsparteien Auffassungsunterschiede betreffend die Mängel, sind diese in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Übernahme gilt mit der Unterfertigung der Niederschrift durch beide Parteien als vollzogen.

3.3.8 Offenkundige Mängel sind bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen durch den Vertragspartner sofort bei der Übernahme zu beanstanden. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.

3.4 Besondere Bestimmungen für Firewalls und/oder Viruswalls

3.4.1 Bei Firewalls/Viruswalls, die von COSMO CONSULT aufgestellt, betrieben oder überprüft wurden, ist COSMO CONSULT bemüht mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen. COSMO CONSULT weist jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall/Viruswall-Systemen nicht gewährleistet werden kann.

3.4.2 Die Haftung von COSMO CONSULT für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Vertragspartner installierte, betriebene oder überprüfte Firewall/Viruswall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, sowie Systemstörungen und Zugangsschwierigkeiten auftreten, ist deshalb ausgeschlossen.

3.5 Besondere Bestimmungen zu Erbringung von Diensten

3.5.1 COSMO CONSULT betreibt angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass

diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege und daher der davon abhängigen Dienstleistung von COSMO CONSULT kann nicht zugesichert werden und entzieht sich ihrem Einflussbereich. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten.

3.5.2 Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben, ist ausgeschlossen.

3.5.3 Die Inanspruchnahme von Netzen Dritter unterliegt den technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber („Acceptable Use Policy“).

3.5.4 Der Vertragspartner hat alle einschlägigen Gesetze (insbesondere das Pornographie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Datenschutzgesetz 2000, Telekommunikationsgesetz 2003, das Medien- und Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen.

3.5.5 COSMO CONSULT behält sich vor, bei begründetem Verdacht, dass die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, unverzüglich Inhalte zu entfernen, den Zugang zu diesen zu sperren oder – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – den Internetzugang einzuschränken oder einzustellen. Die sonstigen Vertragspflichten der Parteien bleiben in diesen Fällen unverändert aufrecht.

3.5.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, COSMO CONSULT vollständig schad- und klaglos zu halten, falls COSMO CONSULT wegen vom Vertragspartner in den Verkehr gebrachter Inhalte in Anspruch genommen wird. Wird COSMO CONSULT entsprechend in Anspruch genommen, so steht COSMO CONSULT allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Vertragspartner den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

3.5.7 COSMO CONSULT ist zur sofortigen Vertragsauflösung und/oder Dienstunterbrechung bzw. Dienstabstaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Vertragspartners oder diesem zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen gemäß der vorstehenden Bestimmungen verletzt oder trotz Aufforderung störende oder nicht zugelassene Einrichtungen nicht unverzüglich vom Netzanschluss entfernt.

3.5.8 Alle diese Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabstaltung lassen den Anspruch von COSMO CONSULT auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Fehlverhalten des Vertragspartners unberührt. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. Dienstabstaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von COSMO CONSULT.

3.5.9 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass COSMO CONSULT keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich COSMO CONSULT andernfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

3.5.10 COSMO CONSULT haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über sein Netz vermittelt werden oder durch die Netzdienste dem Teilnehmer oder Dritten zugänglich werden.

3.5.11 COSMO CONSULT behält sich Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der zur Verfügungsstellung der Internetdienstleistungen kommen.

3.5.12 Weiters gilt, sofern schriftlich nicht anderes vereinbart, die im Vertrag bzw. in dessen Anlagen angeführte monatliche Datenmengenbeschränkung oder eine Fair-Use-Regelung. Sollte die monatliche Datenmengenbeschränkung überschritten werden, so behält sich COSMO CONSULT vor, für diese Datenmenge den jeweils gültigen Preis laut aktueller Preisliste in Rechnung zu stellen, oder den Dienst zu unterbrechen. Im Falle eines Überschreitens der Datenmenge im Rahmen einer Fair-Use-Vereinbarung wird COSMO CONSULT den Vertragspartnern auffordern seinen Datentransfer entsprechend zu begrenzen. Sollte dies nicht erfolgen, wird er ihm ein anderes Preismodell anbieten oder ebenfalls den Dienst unterbrechen.

3.5.13 COSMO CONSULT haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten, oder für den Inhalt von Daten, die durch die vertraglichen Dienste von COSMO CONSULT zugänglich sind, und zwar auch dann nicht, wenn der Zugang über einen Link von der Homepage von COSMO CONSULT erfolgt.

3.5.14 Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von COSMO CONSULT.

3.5.15 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter entstehen.

3.5.16 In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Point of Presence, die am Standort des Vertragspartners anfallenden Kosten, sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Vertragspartner am Point of Presence von COSMO CONSULT beigestellt werden. Jedenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am Point of Presence erreicht werden.

3.6 Besondere Bestimmungen zu Domainregistrierung

3.6.1 COSMO CONSULT vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at-, .co.at- und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle.

3.6.2 Das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedenfalls zwischen dem Vertragspartner und der Registrierungsstelle direkt, auch wenn COSMO CONSULT im Einzelfall als Rechnungsstelle für die Registrierungsstelle fungiert. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die COSMO CONSULT dem Vertragspartner verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart).

3.6.3 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Vertragspartners mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit COSMO CONSULT aufgelöst wird, sondern der Vertragspartner diesen viel mehr selbst bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

3.6.4 Bezogen auf die Domain gelten daher die allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Vertragspartner von COSMO CONSULT auf Wunsch zu-gesandt.

3.6.5 COSMO CONSULT ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namens-rechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Vertragspartner erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird COSMO CONSULT diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

3.6.6 Der Vertragspartner ist bei Ummeldung bereits unter Verwendung stehender Domains verpflichtet, etwaige Konfigurationen, insbesondere MX- und WWW-Records, bekannt zu geben. Schadenersatzansprüche, die durch Fehlen der oben angeführten Informationen entstehen, können gegenüber COSMO CONSULT nicht geltend gemacht werden.

3.7 Besondere Verpflichtungen des Vertragspartners

3.7.1 Erbringt COSMO CONSULT bis zu einem vereinbarten Termin die Leistungen nicht vollständig und ist dies ausschließlich von COSMO CONSULT zu vertreten, hat der Vertragspartner COSMO CONSULT schriftlich eine angemessene Nachfrist zur vollständigen Erbringung der Leistungen zu setzen. Diese Frist muss in jedem Fall mindestens 30 Tage ab Zugang der Mitteilung an COSMO CONSULT betragen. Vor Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner jedenfalls ausgeschlossen.

3.7.2 COSMO CONSULT ist jederzeit berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und an den Vertragspartner zu übergeben. Die Übernahme der Teilleistungen darf vom Vertragspartner nicht abgelehnt werden. Ein Rücktritt des Vertragspartner vom Vertrag ist nur hinsichtlich nicht erbrachter Teilleistungen möglich.

3.7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, zum vereinbarten Termin, COSMO CONSULT kostenlos sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Angaben zu machen, Informationen mitzuteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. COSMO CONSULT ist nicht verpflichtet, diese Informationen, Angaben und Unterlagen auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten von COSMO CONSULT, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Informationen, oder aus anderen Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, beruhen, so werden diese von COSMO CONSULT zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert verrechnet.

3.7.4 Der Vertragspartner hat COSMO CONSULT, sofern die Leistung in den Räumen des Vertragspartners erbracht wird, auf deren Verlangen, sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen notwendige räumliche und technische Infrastruktur in der erforderlichen Qualität bereitzustellen, insbesondere Netzwerkkomponenten, -anschlüsse, Internetanbindungen, Firewall-Systeme, Strom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgung, Stellfläche für Anlagen, Arbeitsplätze, Klimatisierung, Raum- und Gebäudesicherheit (zB. Schutz vor Wasser, Feuer, UV-Licht, Zutritt Unbefugter).

3.7.5 Der Vertragspartner ist in seinen Räumlichkeiten für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für

den Betrieb der Hardware sowie für besondere Sicherheitsvorkehrungen (zB. Sicherheitszellen) selbst verantwortlich.

3.7.6 Der Vertragspartner unterstützt COSMO CONSULT auf Wunsch bei einer allfälligen Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination der Leistungserbringung, Mängelbehebung und der Abstimmung der Leistungen.

3.7.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von (COSMO CONSULT fachliche oder organisatorische Weisungen zu erteilen und wird alle Wünsche und Anmerkungen bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von COSMO CONSULT benannten Ansprechpartner herantragen.

3.7.8 Kann eine Leistung von COSMO CONSULT aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, insbesondere weil der Vertragspartner gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat, Mängel oder Störungen nicht rechtzeitig gemeldet hat oder der Vertragspartner vereinbarte Termine nicht eingehalten hat, so hat der Vertragspartner den hierdurch zusätzlich verursachten Arbeitsaufwand zu vergüten. In einem solchen Fall verlängern sich weiters die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend der vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerung.

4. KÜNDIGUNG ZIEL-/DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE

4.1 Zwischen COSMO CONSULT und dem Vertragspartner abgeschlossene Verträge über den laufenden Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen (z.B. Dienstleistung in der Informationsverarbeitung durch Rechenzentren, Internetdienstleistungen, Softwaremiete uam.) sind auf unbestimmte Zeit oder bestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Im Fall eines Vertragsverhältnisses auf bestimmte Zeit verlängert sich dieses automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht vor Vertragsende von einem Vertragspartner durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten eingeschrieben auf dem Postweg kündbar. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Die nachstehend in diesen AGB angeführten Rechte von COSMO CONSULT bei Zahlungsverzug des Vertragspartners bleiben davon unberührt.

4.3 Aus wichtigem Grund kann ein Vertrag von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein

wichtiger Grund, der COSMO CONSULT zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor, (i) bei Zahlungsverzug des Vertragspartners trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen; (ii) wenn der Vertragspartners bei Abschluss des Vertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis COSMO CONSULT den Vertrag nicht abgeschlossen hätte; (iii) bei Liquidation des Vertragspartners; (iv) im Fall jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung; (v) wenn der Vertragspartner Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen; (vi) bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Vertragspartners, insbesondere bei Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Vertragspartners durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, bei Vereinbarung eines außergerichtlichen Ausgleichs; (vii) bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.

4.4 COSMO CONSULT ist berechtigt, bestimmte Leistungen einzustellen, wenn deren Erbringung aufgrund von nicht im Einflussbereich von COSMO CONSULT liegenden Gründen unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

4.5 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch COSMO CONSULT. COSMO CONSULT ist daher bei Zahlungsverzug nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen nach ihrem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

4.6 COSMO CONSULT ist weiters zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Vertragspartners oder ihm zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen verletzt. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von COSMO CONSULT.

4.7 Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, der der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von COSMO CONSULT auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

4.8 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grunde immer, COSMO CONSULT zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Aus der Löschung kann der Vertragspartner daher keinerlei Ansprüche COSMO CONSULT gegenüber ableiten.

5. LIEFERUNG / VERSAND

5.1 Der Fertigstellungstermin der von COSMO CONSULT zu erbringenden Leistungen bzw. der Liefertermin für die Lieferung von Hardware und Software richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.

5.2 Alle von COSMO CONSULT nicht beeinflussbaren Umstände wie z.B. Betriebsstörungen oder Beschränkungen über Lieferung von Fertigungsmaterial bei COSMO CONSULT oder einem Sublieferanten, gelten als höhere Gewalt. Der Eintritt solcher Umstände verlängert die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend und berechtigt den Vertragspartner weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber COSMO CONSULT.

5.3 Für die Lieferung oder Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigungen und sonstige Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Liegen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig vor, so verlängern sich die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend; der Vertragspartner ist diesfalls weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber COSMO CONSULT berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner seine sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt.

5.4 Ist die Lieferung oder Erbringung der Leistung aufgrund der in Punkt 5.2 und Punkt 5.3 angeführten Umstände unmöglich, hat COSMO CONSULT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche welcher Art auch immer zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

5.5 Vom Vertragspartner nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen oder Auftragserweiterungen verlängern die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend.

5.6 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist COSMO CONSULT berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.7 COSMO CONSULT erbringt sämtliche Leistungen ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle. Der Versand erfolgt immer nur über Auftrag sowie auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. COSMO CONSULT wird die Waren über Wunsch des Vertragspartners auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung abschließen.

6. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Die vom Vertragspartner zu zahlenden Preise werden im jeweiligen Vertrag geregelt. Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, verstehen sich die Preise ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle sowie exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben, Verpackungs- und Versandkosten, allfälliger Rechtsgeschäftsgebühren und Installationskosten.

6.2 Zusätzlich zu den im Vertrag angeführten Preisen hat der Vertragspartner COSMO CONSULT sämtliche in Ausführung des Vertrages entstandenen Barauslagen und Spesen (z.B. Kilometergeld, Fahrkarten, Nächtigungskosten) zu den jeweils gültigen Sätzen zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden nach den vereinbarten Stundensätzen dem Vertragspartner weiterverrechnet. Werden nachträglich Steuern oder Abgaben vorgeschrieben, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.

6.3 Regelmäßig zu zahlende Entgelte erhöhen sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2010, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist die für Jänner 2015 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis zu 3 % bleiben unberücksichtigt. COSMO CONSULT kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einem Kalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen. Die Geltendmachung der Erhöhung ist auch rückwirkend – begrenzt durch die dreijährige Verjährungsfrist – zulässig.

6.4 Wünscht der Vertragspartner Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit, werden für diese Dienstleistungen, auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Stundensätze Zuschläge in Höhe von 100% verrechnet, es sei denn, einzelvertraglich wurden höhere oder niedrigere Zuschläge vereinbart.

6.5 Soweit im Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind von COSMO CONSULT gelegte Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem COSMO CONSULT

über sie verfügen kann. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber COSMO CONSULT, außer mit einer von COSMO CONSULT anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung, die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von COSMO CONSULT nicht anerkannter Forderungen des Vertragspartners sowie jede Zurückbehaltung von vertraglichen Leistungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

6.7 Bestimmte Entgelte setzen sich insbesondere aus TK-Leitungs- und Serverkosten, Zusammenschaltungskosten, Energiekosten, Personalkosten, Raumkosten, Gebühren und Steuern zusammen. Sollten sich diese für die Kalkulation relevanten Kosten ändern, so gilt ein Preisanpassungsrecht nach billigem Ermessen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Vertragspartners als vereinbart. Weiters behält sich COSMO CONSULT unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche und vorbehaltlich des Rechtes zur vorzeitigen Vertragsauflösung, ein jederzeitiges und sofortiges Preisänderungsrecht vor, wenn es zu einer ungewöhnlich hohen Abfrage von, bei COSMO CONSULT liegenden Webseiten des Vertragspartners oder zu ungewöhnlich hohen Datentransfers bei unlimitierten Zugängen des Vertragspartners kommt. COSMO CONSULT wird dem Vertragspartner die Preisänderung bekannt geben; der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung die Vertragsauflösung erklären, ansonsten gilt die Preisänderung als vereinbart.

7. ZAHLUNGSVERZUG

7.1 Im Falle des Zahlungsverzuges ist COSMO CONSULT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, (i) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erwirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben, und (ii) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, und (iii) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem Vertragspartner fällig zu stellen, und (iv) für die offenen Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. zu verrechnen, sofern COSMO CONSULT nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, und (v) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Bei vereinbarter Teilzahlung ist COSMO CONSULT bei nicht fristgerechter Zahlung der Raten berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten offenen Rechnungsbetrag fällig zu stellen.

7.3 Der Vertragspartner ist im Fall seines Zahlungsverzuges verpflichtet, die der COSMO CONSULT entstehenden notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (z.B. Mahn- und Inkassospesen eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros), jedenfalls aber EUR 40,00 (§ 458 UGB), zu ersetzen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Gelieferte Waren und Software stehen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der COSMO CONSULT aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner im uneingeschränkten Eigentum der COSMO CONSULT. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.2 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Vertragspartner ist COSMO CONSULT berechtigt, die Vorbehaltsware zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.

8.3 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von COSMO CONSULT hinzuweisen und COSMO CONSULT unverzüglich zu verständigen. Alle der COSMO CONSULT durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 COSMO CONSULT leistet grundsätzlich nur dafür Gewähr, dass die gelieferten Waren und Leistungen bei Lieferung den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Öffentliche Äußerungen oder sonstige Produkt- und Leistungsinformationen von COSMO CONSULT, des Herstellers des Vertragsgegenstandes, des Importeurs in den EWR oder einer Person, die sich durch Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens am Vertragsgegenstand als Hersteller bezeichnet, insbesondere in der Werbung, werden nicht Inhalt des Vertrages zwischen COSMO CONSULT und dem Vertragspartner.

9.2 Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung müssen – bei sonstigem Anspruchsverlust – binnen 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung – gerichtlich geltend gemacht werden.

9.3 Erkennbare Mängel hat der Vertragspartner sofort bei Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die

Mitteilungen haben jeweils schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Die Beweislast für Rechtzeitigkeit der Mängelbekanntgabe trägt der Vertragspartner. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware unwiderruflich als genehmigt

9.4 Sind Mängel fristgerecht geltend gemacht worden, ist COSMO CONSULT zunächst zur Nachbesserung verpflichtet. Wenn COSMO CONSULT die Nachbesserung nicht gelingen sollte oder diese für unwirtschaftlich hält, ist eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen. Eine Wandlung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

9.5 Der Vertragspartner hat stets den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

9.6 Die Rückgriffsmöglichkeit auf COSMO CONSULT gemäß §933b ABGB wird ausgeschlossen.

9.7 COSMO CONSULT übernimmt jedenfalls keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedingung, vom Vertragspartner eigenmächtig geänderte Komponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, außerhalb der Spezifikation liegende Betriebsbedingungen zurückzuführen sind sowie für Software, die der Vertragspartner oder von ihm beauftragte Dritte verändern.

9.8 Beruht eine Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Vertragspartners oder auf der Verletzung einer dem Vertragspartner in diesen AGB oder im Einzelvertrag auferlegten Verpflichtung, ist jede Pflicht von COSMO CONSULT zur unentgeltlichen Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

10. HAFTUNG

10.1 Mit Ausnahme bei Personenschäden haftet COSMO CONSULT für Schäden nur bei Vorsatze oder krass grober Fahrlässigkeit.

10.2 Die Haftung von COSMO CONSULT für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder von Informationen, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, mittelbaren Schäden, frustrierter Aufwendungen sowie sonstige Folgeschäden ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.3 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber COSMO CONSULT verjähren ein Jahr nach Kenntnis vom Schaden und Schädiger.

10.4 Eine allfällige Haftung von COSMO CONSULT gegenüber dem Vertragspartner ist mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt.

10.5 Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen COSMO CONSULT richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von COSMO CONSULT verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. DATENSCHUTZ

11.1 COSMO CONSULT ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen (insbesondere Datenschutzgesetz 2000, §§ 92 ff Telekommunikationsgesetz 2003) im Rahmen der Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Vertragspartner keine Rechtsfolgen ableiten.

11.2 COSMO CONSULT ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die durch das Datenschutzgesetz gefordert sind. Darüber hinaus übernimmt COSMO CONSULT keine Haftung.

11.3 Der Vertragspartner ist einverstanden, dass COSMO CONSULT ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Vertrages und seiner Beratung, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaues verwendet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

11.4 COSMO CONSULT wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten außerdem automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von COSMO CONSULT nötig ist. Der Vertragspartner gestattet COSMO CONSULT die Aufnahme seines Namens bzw. seiner Firma in eine Referenzliste.

11.5 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass COSMO CONSULT nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Vertragspartner bestimmte Inhaltsdaten (von Dritten) auf unbegrenzte Zeit zu speichern und abrufbereit zu halten. Ruft der Vertragspartner solche Daten innerhalb von drei Werktagen nicht ab, so kann COSMO CONSULT keine Haftung für die weitere Abrufbarkeit übernehmen.

12. DATENSICHERHEIT

COSMO CONSULT wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Er ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung seiner Daten ist der Vertragspartner, wenn nichts anderes vereinbart wurde, selbst verantwortlich. COSMO CONSULT empfiehlt dem Vertragspartner den Einsatz eines Firewall-Systems sowie eines Virus-Wall-Systems.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

13.1 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirkungsvolle, gültige oder durchsetzbare, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung bei Vorliegen von Vertragslücken

13.2 Vertraulichkeit

Der Vertragspartner hat einen Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. COSMO CONSULT erhält das Recht, den Vertragspartner mit Firmenwortlaut, Logo und Website auf der COSMO CONSULT Homepage und anderen Werbematerialien als Kunde anzuführen. Referenzstories und andere Hinweise auf geschäftliche Verbindungen mit COSMO CONSULT sind nur nach gegenseitig erteilter schriftlicher Zustimmung zulässig.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit COSMO CONSULT bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis der COSMO CONSULT streng vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen sind durch den Vertragspartner zur entsprechenden Vertraulichkeit zu verpflichten. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche einer Vertragspartei überlassene Unterlagen und Dokumente der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich rückzustellen.

13.3 Abwerbeverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate danach weder direkt noch indirekt die beim Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter bzw. sonstige zur Leistungserbringung von COSMO CONSULT beauftragte Dritte zu beschäftigen bzw. abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Punkt unterwirft sich der Vertragspartner gegenüber COSMO CONSULT einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt

13.4 Rechtsnachfolge

COSMO CONSULT ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen COSMO CONSULT zumindest zu 50 % beteiligt ist, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

13.5 Schriftform

An COSMO CONSULT gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

13.6 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Steyr. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag zwischen COSMO CONSULT und dem Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages, ist das für Steyr sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

13.7 Adressänderungen

Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Geschäftsanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.